

forbener Geistlichen und Schullehrer, welche sich um die Erhaltung und Verbreitung der evangelischen Lehre durch treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten verdient gemacht, Beiträge zu sammeln, und durch diesen hierbei an den Tag zu legenden Beweis christlicher Milde die Unterstützungen zu Begründung und Erhöhung der Mittel beizuwirken, wodurch diesen Witwen und Waisen Unterstützung gewährt werden kann. Die eingehenden Gelder werden, so wie es mit den Bußtags-Collecten geschieht, gehörigen Orts mittelst Verzeichnisses eingesendet.

4) Am ersten Tage der Jubelfeier wird Vor- und Nachmittags, an den übrigen Tagen aber, an Orten, an welchen nicht mehrere Geistliche vorhanden, nur Vormittags über die vorgeschriebenen Texte gepredigt, des Nachmittags aber werden Betstunden von Schullehrern gehalten, hingegen der zweite Tag des Festes nur als ein halber Feiertag ohne Unterlassung des bürgerlichen Gewerbes und übrigens, wie solches bei der Reformation = Jubelfeier im Jahre 1817 der Fall gewesen, zur besondern Erinnerung an die gesegneten Folgen, welche die Reformation auch für den verbesserten Schulunterricht gehabt, durch in Schulen und auf der Universität zu Leipzig anzustellende Feierlichkeit begangen. Die nähere Bestimmung darüber, so viel die Feierlichkeit in den Schulen, in Städten und auf dem Lande betrifft, bleibt nach den örtlichen und übrigen Verhältnissen dem Ermessen der betreffenden Ephoren überlassen; in Ansehung der bei der Universität zu Leipzig zu veranstaltenden Feierlichkeiten, wird das Nöthige durch die Universität angeordnet werden.

5) Es werden bei dem Gottesdienste nur die am Schlusse dieses vorgeschriebenen Abschnitte aus der heiligen Schrift vorgelesen, so wie über die, daselbst angegebenen biblischen Texte gepredigt wird. Niemandem ist gestattet, von den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigten und Reden ohne Vorwissen und Genehmigung des Königl. Kirchenraths etwas in Druck zu geben; die Geistlichen, welche nach ihrem oder ihrer Gemeinde Wunsch dergleichen Fest-Vorträge drucken lassen wollen, haben das Concept derselben zuvörderst bei dieser Behörde einzureichen und weitere Bescheidung zu erwarten.

Die evangelische Geistlichkeit hiesiger Lande hat bei der Verkündigung und Vertheidigung des evangelischen Glaubens aller leidenschaftlichen, zur Erbitterung gereichenden und die Andacht störenden Aeußerungen gegen die der Augsburgischen Confession nicht zugethanen Glaubens-Verwandten sich zu enthalten und alles auf das sorgfältigste zu vermeiden, was in diesem Stücke mit den Vorschriften unserer evangelischen Glaubenslehren und den deshalb vorhandenen gesetzlichen Anordnungen im Widerspruche steht.

6) Das für dieses Fest besonders abgefakte Dankgebet wird nach jeder Predigt der drei Festtage anstatt des sonst vorgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Gebets deutlich und vernehmlich von der Kanzel abgelesen, übrigens aber bei den Predigten und Catechisationen auf die Augsburgische Confession, deren Inhalt, Bedeutung und Anwendung Rücksicht genommen und solche so weit nöthig erklärt, ohne sie jedoch wörtlich abzulesen.

7) Am ersten Tage dieses Festes, so wie am dritten Tage desselben, welcher ohnehin auf einen Sonntag fällt, sollen Handel und Gewerbe aller Art und gewöhnliche Wochenarbeiten unterbleiben, indem diese Tage ausschließlich dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind. Wegen Verlegung der Jahrmärkte so wie wegen Wegfalls der etwaigen Frohndienste an diesen Feiertagen wird besondere Anordnung ergehen.

Hiernach allenthalben werden sich sämtliche Superintendenten und Pfarrer hiesiger Lande genau achten und dafür, daß dieses Fest überall zum Preise Gottes und Jesu Christi unser Herr, und zum Segen der Kirche feierlich begangen werde, Sorge tragen, so wie auch alle Einwohner dieser Lande ihre Pflicht und Schuldigkeit hierbei wahrzunehmen wissen werden.

Dresden, am 5ten April 1830.